

11. Oktober 1861.

Nr. 237.

11. Października 1861.

(1890)

Kundmachung.

Nr. 9218 pr. Laut hohen Erlasses Sr. Excellenz des Herrn Staatsministers vom 21. v. M. Zahl 5408 St. M. haben Se. k. k. Apostolische Majestät mit Allerh. Entschliessung vom 8. August l. J. den Beschluß des galizischen Landtages vom 23. April l. J., betreffend die Ueberweisung der Agenden des bestandenen ständischen Ausschusses in Adelsachen an den galizischen Landesausschuß, soweit diese Galizien sammt Krakau betreffen, allergnädigst zu genehmigen geruht.

Dieses wird zur allgemeinen Kenntniß mit dem Beifügen gebracht, daß der Landesausschuß hiernach die Adelsangelegenheiten besorgen wird.

Lemberg, am 4. Oktober 1861.

Obwieszczenie.

(3)

Nr. 9218 pr. Podług wys. reskryptu Jego Excelencyi p. Ministra Stanu z dnia 21. września t. r. do l. 5408 St. M. raczył Jego c. k. Apostolska Mość Najwyższem postanowieniem z dnia 8. sierpnia t. r. zatwierdzić najmiłościwiej uchwałę galicyjskiego sejmiku krajowego z dnia 23. kwietnia t. r., ażeby czynności dawnego Wydziału stanowego w sprawach szlachectwa, o ile dotyczą Galicyi z Krakowem, przeszły do galicyjskiego Wydziału krajowego.

Podaje się to do wiadomości powszechnej z tym dodatkiem, że w skutek tego nadal Wydział krajowy pełnić będzie czynności w sprawach szlachectwa.

Lwów, dnia 4. października 1861.

(1870)

Kundmachung.

(2)

Nro. 47873. Zur Wiederbesetzung eines Stipendiums im jährlichen Betrage von 84 Gulden öst. W. aus der Jaroslauer Stipendienstiftung wird der Konkurs bis 15. November 1861 ausgeschrieben.

Zur Erlangung dieses Stipendiums sind alle an Gymnasien oder höheren Schranstalten Studierende berufen, welche in Galizien geboren sind, sich durch Fleiß, Fortgang und Moralität auszeichnen, und einer Unterstützung wegen Fürsichtigkeit würdig erscheinen.

Bewerber um dieses Stipendium haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche innerhalb des Konkurstermines im Wege der vorgesehnen Schranstalt bei der k. k. Statthalterei einzubringen.

Von der k. k. galiz. Statthalterei.

Lemberg, am 26. September 1861.

Obwieszczenie.

Nr. 47873. Dla obsadzenia opróżnionego stypendyum w kwocie 84 zł. w. a. z Jarosławskiej fundacyi stypendyalnej rozpisuje się niniejszem konkurs po dzień 15. listopada 1861.

Do otrzymania tego stypendyum mają prawo wszyscy uczniowie gimnazyjów lub wyższych zakładów naukowych, którzy są rodem z Galicyi, odznaczają się pilnością, postępem i moralnością, i godni są wsparcia dla swego ubóstwa.

Kompetenci o to stypendyum mają przedłożyć swoje prośby z załączeniem potrzebných dokumentów w przeciągu terminu konkursowego do c. k. Namiestnictwa za pośrednictwem swoich przełożonych zakładów naukowych.

Z c. k. galic. Namiestnictwa.

Lwów, dnia 26. września 1861.

(1881)

Kundmachung.

(2)

Nro. 1741 - pr. Seine k. k. apostolische Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 14. August d. J. die Wiedererrichtung der k. k. Finanzprokuraturs-Expositur in Czernowitz zu genehmigen geruht.

Im Grunde Ermächtigung vom 24. August 1861 Zahl 4298 wird der Zeitpunkt des Beginnes der Wirksamkeit dieser Expositur auf den 1. November 1861 festgesetzt.

Vom Präsidium der k. k. Finanz-Landes-Direktion.

Lemberg, am 2. Oktober 1861.

(1879)

Vizitations-Verlautbarung.

(2)

Nro. 1700. Vom Sadagurer k. k. Bezirksamte als Gericht wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Hereinbringung der durch Löbel Amster gegen Jacob Merdinger erstigten Summe von 1098 fl. 45 fr. öst. W. die exekutive öffentliche Veräußerung der dem Jacob Merdinger gehörigen, zu Sadagura sub Nro. top. 26 gelegenen Realität bewilligt wurde, welche am 22. Oktober und 5. November 1861 jedesmal um 10 Uhr Vormittags in dem Kommissionssaale des k. k. Bezirksamtes unter folgenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1) Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Werth dieser Realität mit 2642 fl. 83 kr. öst. W. angenommen.

2) Jeder Kauflustige ist verpflichtet, den Betrag von 264 fl. öst. W. als Vadium zu Händen der Vizitations-Kommission im Parterre oder in den nach dem Kurswerthe zu berechnenden Staatspapieren oder in galizischen Pfandbriefen zu erlegen, welcher dem Meistbietenden in den Kaufschilling eingerechnet, den übrigen Vizitanten nach beendigter Vizitation zurückgestellt werden wird.

3) Der Ersteher ist verpflichtet binnen 14 Tagen, nachdem der Bescheid, womit der Vizitationsakt zu Gericht angenommen werden wird, in Rechtskraft erwachsen sein wird, die Hälfte des Kaufschillings mit Einrechnung des Vadiums, welches, falls es in Staatspapieren oder galizischen Pfandbriefen erlegt worden wäre, auf baares Geld umzuwechseln sein wird, an das Gericht zu erlegen, die andere Hälfte dagegen binnen den darauf folgenden drei Monaten zu be-

zahlen. Nach Erlag des ganzen Kaufschillings wird dem Ersteher das Eigenthumsdekret ausfertigt, derselbe auf seine Kosten in den physischen Besitz der erkauften Realität eingeführt, und die Lasten mit Ausnahme der Grundlasten werden extabulirt und auf den Kaufschilling übertragen werden.

4) Der Ersteher ist verpflichtet die auf dieser Realität haftenden Schulden nach Maß des Kaufschillings zu übernehmen, wenn die Gläubiger vor der etwa bedungenen Aufkündigung die Zahlung nicht annehmen wollten.

5) Die Gebühr für die Uebertagung des Eigenthums der erstandenen Realität hat der Käufer aus Eigendem zu zahlen.

6) Sollte der Ersteher den Verkaufsbedingungen in was immer für einem Punkte nicht nachkommen, so wird diese Realität auf dessen Gefahr und Kosten in einem einzigen Termine um was immer für einen Preis hintangegeben werden, und er nicht nur mit dem erlegten Vadium, sondern mit seinem ganzen Vermögen verantwortlich sein.

7) In diesen zwei Terminen wird diese Realität bloß über oder um den Schätzungswerth feilgeboten werden. Sollte kein solcher Anboth geschehen, so wird zur Feststellung der erleichternden Bedingnisse der Termin auf den 19. November 1861 um 10 Uhr Vormittags bestimmt, wo dann der dritte Vizitationstermin ausgeschrieben werden wird.

8) Den Kauflustigen steht es frei, den Schätzungskakt und den Tabularerextrakt vor oder während der Vizitation in den Gerichtsakten einzusehen. Bezüglich der Steuern werden Sie an die Steuerbehörde gewiesen.

Sadagura, am 25. Mai 1861.

(1891)

Kundmachung.

(3)

Nr. 8262. Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Kolomyja wird die Einhebung der Fleischverzehrungssteuer im Pachtbezirke Zablotow für das Verwaltungsjahr 1862 einer öffentlichen Versteigerung am 14. Oktober 1861 ausgesetzt werden.

Schriftliche Anbothe werden bis zum 13ten 6 Uhr Abends angenommen.

Das Nähere ist im Amtsblatte der Lemberger Zeitung vom 23. September 1861 enthalten.

Kolomyja, am 4. Oktober 1861.

Obwieszczenie.

Nr. 8262. C. k. powiatowa dyrekcyja finansowa w Kołomyi wypuszcza dnia 14. października 1861 w drodze publicznej licytacji w dzierzawę pobór podatku konsumcyjnego od mięsa w powiecie dzierzawnym Zablotowa na rok administracyjny 1862.

Pisemne oferty będą przyjmowane do 13go b. m. do 6. godziny wieczorem.

Bliższe szczegóły podane są w dzienniku urzędowym Gazety lwowskiej z 23. września 1861.

Kolomyja, dnia 4. października 1861.

(1888)

G d i e t.

(2)

Nro. 13318. Von dem k. k. Czernowitzer Landesgerichte wird dem, dem Wohnorte nach unbekanntem Titus v. Koczé mit diesem Erthe bekannt gemacht, daß wider denselben Heinrich Camil als Curator des Kajetan Camil die Zahlungsaufgabe wegen 200 fl. öst. W. am 6. September 1861 Zahl 13318 hiergerichts überreicht habe, und solche mit Beschluß vom 13ten September 1861 Zahl 13318 bewilligt wurde.

Da der Wohnort des Belangten unbekannt ist und derselbe auch außer den k. k. Erbländen sich aufhalten dürfte, so wird Herr Advokat Dr. Rott auf dessen Gefahr und Kosten zum Curator bestellt und demselben der oben angeführte Zahlungsauftrag dieses Gerichtes zugestellt.

Vom k. k. Landesgerichte.

Czernowitz, am 13. September 1861.

(1878) Kundmachung.

Nro. 1859. Vom k. k. Bezirksamte als Gericht zu Brzezany wird bekannt gegeben, daß über Ansuchen der Ester Lippman zur Hereinbringung ihrer gegen die Frau Maria Stepnowska erstegten Forderung von 725 fl. K.M. oder 824 fl. 25 fr. öst. W. s. N. G. die exekutive Feilbiethung des in dem, auf den Gütern Wierzbowiec, Czortkower Kreises ursprünglich ut dom. 260. pag. 49. n. 81. on. zu Gunsten der Frau Maria Stepnowska haftenden, gegenwärtig laut dom. 260. pag. 50. n. 82. on. in das Eigenthum des Herrn Ladislaus Stepnowski und laut dom. eod. pag. 54. n. 88. on. und pag. 55. n. 89. on. theilweise in das Eigenthum des Abraham Gastfreund und des Markus Fränkel übergangenen Rechte zum Bezuge der 5% Zinsen von dem Kapitale 4131 1/2 holl. Duf. Breslauer Gewichts für die Zeit vom 30. Juli 1842 bis zum Todestage der Maria Stepnowska enthaltenen Betrags pr. 3930 5/8 holl. Duf. Breslauer Gewichts als der vom obigen Kapitale für die Zeit vom 30. Juli 1842 bis 30. Juli 1861 aushaftenden 5% Zinsen in drei auf den 28. Oktober, 25. November und 16. Dezember 1861 bestimmten Terminen jedesmal um 9 Uhr Vormittags hiergerichts werden abgehalten werden.

Zum Ausrufspreise wird der Nominalbetrag der feilzubietenden Summe mit 3930 5/8 holl. Duf. Breslauer Gewichts angenommen, und dieselbe bei dem ersten und zweiten Versteigerungstermine nur um oder über diesen Betrag, bei dem dritten Termine aber auch unter diesem Betrage dem Meistbietenden hintangegeben werden.

Der Landtafelauzug bezüglich der feilzubietenden Summe, so wie die weiteren Lizitations-Bedingungen können in der hiergerichtlichen Registratur eingesehen oder in Abschrift erhoben werden.

Hievon werden diejenigen Gläubiger, welche nach dem 23. April 1861 an die Gewähr gelangen sollten, oder denen der Feilbietungsbescheid aus welchem immer einem Grunde rechtzeitig nicht zugestellt werden könnte, durch den ihnen als Kurator bestellten Landes-Advokaten Herrn Dr. Gottlieb verständiget.

Brzezany, am 27. August 1861.

(1877) C d i f t.

Nro. 4810. Vom Stanislawer k. k. Kreisgerichte wird hiemit bekannt gemacht, es werde zur Hereinbringung der durch Abraham Fischler als Jessionär des Selig Fisch erstegten Summe pr. 519 fl. 75 fr. öst. W. sammt den mit h. g. Beschlusse vom 10. April 1861

(1) Zahl 1722 & 1723 zuerkannten Kosten dieser Exekution pr. 7 fl. 80 fr. öst. W. und 4 fl. 60 öst. W., dann der Kosten des gegenwärtigen Ansuchens pr. 4 fl. 50 fr. öst. W. im Sinne des Hofdekrets vom 27. Oktober 1797 Nro. 385 die exekutive öffentliche Versteigerung der, der obigen Forderung zur Hypothek dienenden, im Lastenstande der, dem Osias Bandler gehörigen Realität Nro. 36-53 und 169-121 St. zu Gunsten der Chaja Bruhe Bandler intabulirten Summe pr. 2000 fl. öst. W. sammt 4% Zinsen vom 16. November 1859 und Exekutionskosten pr. 3 fl. 73 fr. öst. W. bewilligt, und diese Feilbiethung in drei Terminen, nämlich: am 30. Oktober 1861, 20. November 1861 und 29. November 1861 jedesmal um 10 Uhr Vormittags unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden:

1) Als Ausrufspreis wird der Betrag von 2000 fl. öst. W. angenommen.

2) Bei den ersten zwei Terminen wird diese Summe nur um oder über den Ausrufspreis, bei dem dritten Termine dagegen auch unter dem Ausrufspreise, jedoch nur um einen solchen Anboih, durch welchen die exekutive Forderung s. N. G. vollkommen gedeckt werden würde, an den Meistbietenden hintangegeben werden.

3) Jeder Kauflustige ist gehalten vor Beginn der Lizitation den Betrag 200 fl. öst. W. im Baaren, in galiz. ständ. Pfandbriefen oder in öst. Staatspapieren nach dem Kurzwerte als Badium zu Handen der Lizitations-Kommission zu erlegen.

Die übrigen Lizitations-Bedingungen können in der h. g. Registratur eingesehen oder in Abschrift erhoben werden.

Stanislaw, am 31. August 1861.

(1864) C d i f t. (1)

Nro. 876. Vom k. k. Bezirksamte in Bohorodeczany als Gericht wird bekannt gemacht, es sei Karl Czaczynski im Jahre 1831 ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung verstorben.

Da dem Gerichte der Aufenthalt des Thomas Czaczynski, welchem das Erbrecht zu 1/3 des Nachlasses zusteht, unbekannt ist, so wird derselbe aufgefordert, binnen einem Jahre von dem unten gesetzten Tage an, sich bei diesem Gerichte zu melden und die Erbsklärung anzubringen, widrigens die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und den für ihn aufgestellten Kurator Johann Czaczynski abgehandelt werden würde.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Bohorodeczan, den 3. Juli 1861.

(1895)

Lizitations - Ankündigung.

(1)

Nro. 13119. Zur Verpachtung der Verzehrungssteuer vom Wein- und Fleischverbrauche sammt dem 20% Zuschlage zu derselben im Tarnopoler und Czortkower Kreise auf drei Jahre, d. i. für die Zeit vom 1. November 1861 bis Ende Oktober 1864 mit Vorbehalt der gegenseitigen Aufkündigung im ersten oder zweiten Pachtjahre in den im nachstehenden Ausweise benannten Pachtbezirken wird die zweite öffentliche Versteigerung an den unten angegebenen Tagen und Orten abgehalten werden. Die näheren Lizitations-Bedingungen können bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Tarnopol, so wie auch bei den nachbenannten Finanzwach-Bezirks-Lekttern eingesehen werden.

Post-Nro.	Benennung der Pachtbezirke	Anzahl der dem Pachtbezirke einverleibten Gemeinden	Der Ausrufspreis sammt dem 20% Zuschlag beträgt für ein Jahr						Ort wo die Lizitation abgehalten wird	Tag der abzuhaltenden Lizitation von 3 bis 6 Uhr Nachmittags	Anmerkung.
			vom Wein		vom Fleisch		zusammen				
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.			
1	Tarnopol	58	1075	21	—	—	1075	21	Bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Tarnopol	15. Oktober 1861	1) Sämmtliche Ortschaften mit Ausnahme der Stadt Tarnopol, welche der II. Tarifs-kasse eingereiht ist, sind der III. Tarifs-kasse zugewiesen. 2) Das beizubringende Badium beträgt 10% des Ausrufspreises. 3) Schriftliche Offerten, welche mit dem gehörigen Badium versehen sein müssen, können bis zum Beginn der mündlichen Lizitation bezüglich des Tarnopoler und Touster Einhebungsbezirks beim Vorstande der k. k. F. W. Direktion in Tarnopol und bezüglich der übrigen Einhebungsbezirke (v. W. 3 bis 15) bei dem mit der Abhaltung der Lizitation beauftragten, nebenwärts benannten Finanzwach-Bezirksleiter überreicht werden. 4) Dem Pächter des Pachtbezirks Jagielnica steht das Recht zu, die Verzehrungssteuer vom Weinverbrauche auch während der Marktzzeit in Ulaszkowe einzubeben.
2	Touste	16	8	57	671	13	679	70		16. Oktober 1861	
3	Budzanow	31	35	43	1963	36	1998	79		15. Oktober 1861	
4	Czortkow	10	248	40	2874	23	3122	63	Beim k. k. Finanzwach-Kommissariate in Czortkow	16. Oktober 1861	
5	Jagielnica	14	271	75	3012	72	3284	47		17. Oktober 1861	
6	Chorostkow	12	24	23	1396	39	1420	62		15. Oktober 1861	
7	Hussiatyn	24	118	99	2153	70	2272	69	detto in Hussiatyu	16. Oktober 1861	
8	Kopeczyńce	16	49	20	1571	84	1621	4		17. Oktober 1861	
9	Korolówka	10	34	88	1229	73	1264	61		15. Oktober 1861	
10	Tluste	17	113	23	2534	60	2647	83	detto in Zaleszczyk	16. Oktober 1861	
11	Zaleszczyki	27	408	43	4367	27	4775	70		17. Oktober 1861	
12	Jezierzany	18	23	3	1155	89	1178	92		15. Oktober 1861	
13	Skala	9	76	10	1693	3	1769	13	detto in Skala	16. Oktober 1861	
14	Krzyweze	18	23	48	419	73	443	21		17. Oktober 1861	
15	Mielnica	23	88	45	1008	82	1097	27		15. Oktober 1861	

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion.

Tarnopol, am 3. Oktober 1861.

Ogłoszenie licytacji.

Nr. 13119. Dla wypuszczenia w dzierżawę podatku konsumcyjnego od wina i mięsa z 20% dodatkiem do niego w Tarnopolskim i Czortkowskim obwodzie na trzy lata, t. j. na czas od 1. listopada 1861 po koniec października 1864 z zastrzeżeniem wzajemnego wypowiedzenia w pierwszym lub drugim roku dzierżawy w wymienionych w poniższym wykazie powiatach dzierżawnych, odbędzie się druga publiczna licytacja w oznaczonych poniżej dniach i miejscach. Blizsze warunki licytacji przejrzeć można u c. k. powiatowej dyrekcji skarbowej w Tarnopolu, jako też w wymienionych poniżej przełożonych straży skarbowej w powiatach.

Liczba porząd.	Nazwa powiatów dzierżawnych	Liczba należących do powiatu dzierżawnego gmin	Cena wywołania wynosi razem z 20% dodatkiem na jeden rok						Miejsce, gdzie odbywać się będzie licytacja	Dzień licytacji od 3. do 6. godziny po południu	Uwaga.
			od wina		od mięsa		razem				
			zł.	c.	zł.	c.	zł.	c.			
1	Tarnopol	58	1075	21	—	—	1075	21	W c. k. powiatowej dyrekcji skarbowej w Tarnopolu	15.	1) Wszystkie miejsca z wyjątkiem miasta Tarnopola, które należy do II. klasy taryfy, przydzielone są do III. klasy taryfy. 2) Wadyum, które ma być złożone, wynosi 10% ceny wywołania. 3) Pisemne oferty, do których musi być załączone przepisane wadyum, mogą być podawane aż do rozpoczęcia ustnej licytacji względem powiatów poborowych Tarnopola i Toustego przełożonemu c. k. powiatowej dyrekcji finansowej w Tarnopolu, a względem innych powiatów poborowych (od l. p. 3 do 15) wymienionemu obok przełożonemu powiatowej straży finansowej, któremu odprawienie licytacji poruczone zostało. 4) Dzierżawcy powiatu dzierżawnego Jagielnicy przysłuża prawo pobierać podatek konsumcyjny od wina także podczas jarmarku w Ułaszówkach.
2	Touste	16	8	57	671	13	679	70		16.	
3	Budzanów	31	35	43	1963	36	1998	79		15.	
4	Czortkow	10	248	40	2874	23	3122	63	U c. k. komisarza straży skarbowej w Czortkowie	16.	
5	Jagielnica	14	271	75	3012	72	3284	47		17.	
6	Chorostków	12	24	23	1396	39	1420	62		15.	
7	Hussiatyn	24	118	99	2153	70	2272	69	detto w Hussiatynie	16.	
8	Kopeczyńce	16	49	20	1571	84	1621	4		17.	
9	Korolówka	10	34	88	1229	73	1264	61		15.	
10	Tlusto	17	113	23	2534	60	2647	83	detto w Zaleszczykach	16.	
11	Zaleszczyki	27	408	43	4367	27	4775	70		17.	
12	Jezierzany	18	23	3	1155	89	1178	92		15.	
13	Skala	9	76	10	1693	3	1769	13	detto w Skale	16.	
14	Krzywczo	18	23	48	419	73	443	21		17.	
15	Mielnica	23	88	45	1008	82	1096	27		15.	

Od c. k. powiatowej dyrekcji skarbowej.

Tarnopol, dnia 3. października 1861.

(1852)

G d i f t.

(2)

Nr. 32655. Von dem k. k. Landesgerichte wird der, dem Wohnorte nach unbekanntem Marianna Gräfin Starzeńska mit diesem Edikte bekannt gemacht, es haben sub praes. 18. Oktober 1860 Z. 41774 Josef Hersch Mises, Moritz Kolischer, Marcus Beer, Meilech und Samuel Kosel im Exekutionewege wider die liegende Masse der Constantia Szaszkiwicz pet. 10.000 fl. RM. s. R. G. ein Gesuch um Ausfolgung aus der für die Masse der Ursula de Wislockie Grocholska durch Frau Marianna Gräfin Starzeńska sub praes. 24. August 1836 Z. 25268 erlegten Summe pr. 96 Duk. holl. eingereicht, worüber, da dieses Deposit mit Lasten zu Gunsten anderer Gläubiger behaftet ist, zur Vorrechts- und Liquiditäts-Austragung und zugleich zur Aufklärung der Natur und des Ursprungs dieses Deposit die Tagfahrt auf den 31. Oktober l. J. 4 Uhr Nachmittags bestimmt wird.

Da der Aufenthaltsort der belangten Frau Marianna Gräfin Starzeńska, welche nach Angabe der Exekutionführer die Summe irrthümlich statt für Marianna Grabińska für Ursula Grocholska erlegte, unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Hönigsmann mit Substituierung des Landes-Advokaten Dr. Blumenfeld zum Kurator bestellt, mit welchem diese Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach Frau Marianna Gräfin Starzeńska erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu erheben, indem sie sich die aus deren Verabfäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, den 28. August 1861.

Obwieszczenie.

Nr. 32655. C. k. sąd krajowy Lwowski niewiadomą z pobytu p. Maryannę hr. Starzeńską niniejszem uwiadania, iż pod dniem 18. października 1860 do l. 41774 Józef Hersch Mises, Maurycy Kolischer, Markus Beer, Meilech i Samuel Kosel podali w drodze egzekucyjnej przeciw nieobjętej masie Konstancyi Szaszkiwiczowej pet. 10.000 zlr. m. k. z przynależnościami o wydanie ze sumy 96 duk.

holl. pod dniem 24. sierpnia 1836 do l. 25268 przez p. Maryannę hr. Starzeńską dla masy Urszuli z Wislockich Grocholskiej złożonej. W skutek tego, ponieważ tenże depozyt obciążony jest wierzytelnościami innych osób, w celu wyprowadzenia pierwszeństwa i rzetelności, jakoteż dla wyjaśnienia natury i początku tego depozytu, wyznacza się termin na dzień 31. października b. r. o godzinie 4. po południu.

Ponieważ miejsce pobytu p. Maryanny hr. Starzeńskiej, która wedle podania egzekucyjnego prowadzących, rzeczoną sumę mylnie miało dla Maryanny hr. Grabińskiej, dla Urszuli Grocholskiej złożyć, nie jest wiadome, przeto dla jej zastępstwa i na jej koszt i niebezpieczeństwo postanawia się kuratora w osobie p. adwokata Dr. Hönigsmanna z zastępstwem p. adwokata Dra. Blumenfelda, z którym sprawa powyższa wedle postępowania dla Galicji przepisanej przeprowadzoną będzie.

Niniejszym edyktem ostrzega się zatem p. Maryannę hr. Starzeńską, aby w wyznaczonym czasie albo sama stanęła lub potrzebnych dokumentów kuratorowi udzieliła lub też innego zastępcę obrała i sądowi podała, w ogóle wszelkie prawem przepisane kroki przedsięwzięta, ile że inaczej wszelkie ze zaniedbania takowych wyniknąć mogące skutki sama sobie będzie musiała przypisać.

Z rady c. k. sądu krajowego.

Lwów, dnia 28. sierpnia 1861.

(1885)

G d i f t.

(2)

Nr. 13760. Von dem k. k. Landesgerichte wird dem, dem Wohnorte nach unbekanntem Ignatz Rozenzweig mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß Moses Singer als Giratar des Samuel Schütz wider denselben die Zahlungsaufgabe wegen 500 fl. öst. W. am 13. September 1861 Zahl 13760 hiergerichts überreicht habe, und solche mit Beschluß vom 20. September 1861 Zahl 13760 bewilligt wurde.

Da der Wohnort des Belangten unbekannt ist, und derselbe auch außer den k. k. Erbländen sich aufhalten dürfte, so wird Herr Advokat Dr. West auf dessen Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt und demselben der oben angeführte Zahlungsauftrag dieses Gerichtes zugestellt.

Vom k. k. Landesgerichte.

Czernowitz, den 20. September 1861.

(1896) Vizitazions-Ankündigung. (1)

Nro. 27438. Zur Wiederverpachtung der Bade- und Trinkkuranstalt in Truskawiec auf der galiz. Reichsdomaine Drohobycz auf die Zeit vom 1. November 1861 bis letzten Oktober 1867 oder bis dahin 1870 wird bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Sambor am 28. Oktober 1861 die Vizitazion abgehalten werden.

Zu dieser Pachtung gehören nebst dem vorhandenen Bade und Trinkquellen über 120 Wohnzimmer, dann Einrichtungsstücke und Badewannen, endlich das Propinazionsrecht im Orte Truskawiec.

Der Ausrufspreis des einjährigen Pachtzinses beträgt 6222 fl. 55 kr. österr. W., d. i. Sechstausend Zweihundert Zwanzigzwei Gulden 55 kr. österr. W.

Es werden auch schriftliche Offerte, jedoch nur bis 27. Oktober 1861, 6 Uhr Abends vom Vorstande der Samborer Finanz-Bezirks-Direktion entgegen genommen.

Das bei der Vizitazion zu erlegende Vadium beträgt 10% des Ausrufspreises und muß auch ein gleicher Betrag jedem Offerte beiliegen. Die ausführlichere Vizitazions-Ankündigung kann bei der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Wien, Krakau oder Lemberg, die Vizitazionsbedingungen aber bei der Samborer Finanz-Bezirks-Direktion eingesehen werden.

Vom der k. k. Finanz-Landes-Direktion.
Lemberg, am 4. Oktober 1861.

Ogłoszenie licytacyi.

Nr. 27438. Dla powtórnego wydzierżawienia zakładu kąpielowego w Truskawcu w galicyjskich dobrach kameralnych Drohobycz na czas od 1. listopada 1861 do ostatniego października 1867 lub 1870 odbędzie się w c. k. skarbowej dyrekcji powiatowej w Samborze na dniu 28. października 1861 publiczna licytacya.

Do tej dzierżawy należą obróć znajdujących się źródeł kąpielowych i do picia, przeszło 120 pokojów mieszkalnych, tudzież sprzęty i wanny, a nakouiec prawo propinacyi w Truskawcu.

Cena wywołania jednorocznego czynszu dzierżawy wynosi 6222 zł. 55 kr. w. a., t. j. sześć tysięcy dwieście dwadzieścia dwa reńskich 55 kr. wal. a.

Będą także przyjmowane pisemne oferty, jednak tylko do 27. października 1861 do godziny 6tej wieczór, od przełożonego Samborskiej skarbowej dyrekcji powiatowej.

Wadium przy licytacyi złożone się mające wynosi 10% ceny wywołania i równa kwota musi być przyłączona do każdej oferty. Obszerniejsze ogłoszenie licytacyjne może być przejrzone w c. k. skarbowej dyrekcji krajowej w Wiedniu, Krakowie i Lwowie, warunki licytacyi zaś w Samborskiej skarbowej dyrekcji powiatowej.

Od c. k. skarbowej dyrekcji krajowej.

Lwów, dnia 4. października 1861.

(1902) Grundmachung. (1)

Nro. 12593. Zum Zwecke der Verpachtung nachstehender Gefälle der Stadt Brody, als:

1) Des Markt- und Standgelber-Gefälls mit dem Ausrufspreis von 1160 fl. Sage! Eintausend einhundert Sechzig Gulden österr. Währung.

2) Des Wag- und Maßgelber-Gefälls mit dem Ausrufspreis von 505 fl. Sage! Fünfhundert fünf Gulden öst. W.

3) Des Viereinfuhrgefälls mit dem Ausrufspreis von 900 fl. Sage! Neunhundert Gulden öst. W. vom 1. November 1861 bis Ende Oktober 1862 oder auch auf 3 Jahre, wird bei dem Bezirksamte Brody am 15. Oktober l. J. noch eine vierte Offertverhandlung abgehalten werden.

Offerten, welche bloß schriftlich, wohl versiegelt, gehörig gestempelt und mit dem 10%tigen Vadium versehen angenommen werden, sind bis längstens 15. Oktober l. J. 6 Uhr Abends bei dem Brodyer k. k. Bezirksamte einzubringen, wo auch die näheren Bedingungen eingesehen werden können.

Złoczów, am 5. Oktober 1861.

Obwieszczenie.

Nr. 12593. W celu wydzierżawienia następujących przychodów miasta Brodów, jako to:

1) Targowego i placowego z ceną wywołania 1160 zł. mówię! tysiąc sto sześćdziesiąt zł. wal. austr.

2) Wagowego i miarowego z ceną wywołania 505 zł. mówię! pięćset i pięć złr. w a.

3) Przychodu od przywozu piwa z ceną wywołania 900 zł. mówię! Dziewięćset zł. w. a., od 1go listopada 1861 do ostatniego października 1862 lub też na trzy po sobie następujące lata, odbędzie się przy c. k. urzędzie powiatowym w Brodach na dniu 15go października t. r. jeszcze czwarta licytacya za pomocą ofert.

Oferty, z których tylko pisemne należyce opieczętowane, w należyty stempel i 10% odsetkowe wadium zaopatrzone uwzględnionemi będą, mają być najdalej do 15. października t. r. do godziny 6tej po południu do c. k. urzędu powiatowego Brodzkiego wniezione, gdzie też bliższe szczegóły zasięgnąć można.

Złoczów, dnia 5. października 1861.

(1875) C d i f t. (1)

Nro. 3314. Vom k. k. Samborer Kreisgerichte wird den, dem Leben und Wohnorte nach unbekanntem Erben des Josef Morawski

als: Josef und Alexander Bakowski mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider dieselben und August Morawski wegen Verabfolgung von 124 Garnek 3 Quart Bianntwein Sander Scheiniger beim bestandenem k. k. Lemberger Landesgerichte unterm 23. Juni 1852 z. 3 19429 eine Klage angebracht, und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur Ergänzung dieser ohne diesen beiden Mitbelangten bereits durchgeführten Summarverhandlung der Termin auf den 11. Oktober 1861 um 10 Uhr Vormittags festgesetzt worden, bei welchem beide Theile zu erscheinen haben.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreisgericht zu deren Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Czaderski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem Kreisgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst belzumessen haben werden.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Sambor, am 20. Juli 1861.

(1901) Obwieszczenie. (1)

Nr. 7516. C. k. sąd obwodowy w Przemyślu uwiadamia niniejszem, prostując i uzupełniając obwieszczenie z 7go sierpnia 1861 do l. 6048) wszystkich hypotecznych wierzycieli dóbr Drohojów w Przemyśkim obwodzie położonych a do p. Zygmunta Chojeckiego należących, że na prośbę tegoż pertraktacya względem przekazania sądowego kapitału indemnizacyjnego dla dóbr Drohojowa w ilości 23958 zł. 30 kr. m. k. przyznanego wprowadzoną została.

Wzywa się wszystkich wierzycieli hypotecznych, aby swoje wierzytelności z oznaczeniem dokładnem imienia i nazwiska, tudzież miejsca zamieszkania swego (Nr. domu) lub też pełnomocnika swego, który ma się wykazać pełnomocnictwem według przepisów prawa wystawionem i legalizowanem, wyraziwszy cyfrę swojej wierzytelności zahypotekowanej, tak co do kapitału jak i procentów, o ile takowym równe z kapitałem prawa zastawu przysłuza, oznaczywszy tabularną pozycyę, a w razie gdyby wierzyciel za obrehem okręgu jurysdykcyjnego c. k. sądu obwodowego w Przemyślu mieszkał, mianując mieszkającego w tymże do odbierania wezwań sądowych umocowanego pełnomocnika, gdyż inaczej takowe pocztą przesyłane mu będą, a to z takim samym prawnym skutkiem, jakby mu były do rąk własnych oddane, tem pewniej do dnia 25. października 1861 zgłosili, ile ze w razie przeciwnym niezgłaszający się wierzyciel przy terminie wyznaczyć się mającym słuchany nie będzie, lecz będzie uważany, że zezwala, aby wierzytelność jego wedle przypadającego porządku na kapitał wynagrodzenia przeniesioną została, tudzież, że utraci prawo czynienia jakiegokolwiek zarzutów i wszelkich kroków prawych przeciw układowi, któryby interesowani w myśl §. 5. patentu z 25. września 1850 zawarli, jeżeli wierzytelność jego podług tabularnego porządku na kapitał wynagrodzenia przekazaną lub też podług §. 27. ces. patentu z 8. listopada 1853 przy gruncie pozostawioną by została.

Z rady c. k. sądu obwodowego.

Przemyśl, dnia 18. września 1861.

(1872) Obwieszczenie. (1)

Nr. 5908. C. k. sąd obwodowy Złoczowski oznajmia niniejszem, iż na żądanie prowadzącej egzekucyę dyrekcji galic. stanowego towarzystwa wstrzymuje się licytacya dóbr Strzeliska z przyległościami Strzeliska stare do małżonków Wiktora i Ludmili Wiśniewskich należących, uchwałą c. k. sądu krajowego we Lwowie z dnia 14. sierpnia 1860 do l. 29982 na zaspokojenie pretenzji galic. stanowego towarzystwa kredytowego w kwocie 21259 złr. 18 kr. m. k. z przynależnościami pozwolona, a t. s. uchwałą z d. 19. czerweca 1861 do liczby 3181 w dwóch terminach, t. j. na 16. września 1861 i 14. października 1861 rozpisana, wstrzymana została.

Z rady c. k. sądu obwodowego.

Złoczów, dnia 18. września 1861.

(1887) C d i f t. (1)

Nro. 13547. Vom dem k. k. Czernowitzer Landesgerichte wird dem, dem Wohnorte nach unbekanntem Andreas Kossinski mit diesem Edicte bekannt gemacht, daß Rosa Stanger als Stutarin des Jacob Stanger wider denselben die 3-blungsaufgabe wegen 62 fl. 55 kr. öst. Währ. am 10. September 1861 Zahl 13547 überreicht habe, und solche mit Beschluß vom 13. September 1861 Zahl 13547 bewilliget wurde.

Da der Wohnort des Belangten unbekannt ist, und derselbe auch außer den k. k. Erblanden sich aufhalten dürfte, so wird Herr Advokat Dr. Rott mit Substituierung des Advokaten Dr. West auf dessen Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt und demselben der oben angeführte Zahlungsauftrag dieses Gerichtes zugestellt.

Vom k. k. Landesgerichte.

Czernowitz, den 13. September 1861.

(1792)

Kundmachung.

(3)

Nr. 577. R. D. Nachdem behufs der versuchsweisen Sicherstellung einiger Monturs- und Rüstungs-, dann Bettleinen-Sorten in ganz fertigem Zustande die Einladung zur Einbringung von Offerten für das Jahr 1862 bereits mittelst Kundmachung erfolgt ist; hat das k. k. Kriegsministerium nunmehr auch die Sicherstellung des im Jahre 1862 bei den Monturs-Kommissionen sich ergebenden sonstigen Bedarfes an Demontirungs- und Ausrüstungs-Materialien und Sorten, mittelst einer Offertverhandlung angeordnet.

Auf welche Bedarfsartikel offerirt werden kann, ist aus dem angeschlossenen Offerts-Formulare zu ersehen, welches zugleich das Minimum des zu offerirenden Quantums enthält, wobei bemerkt wird, daß zwar mehr aber nicht weniger als dieses Minimum offerirt werden darf.

Die Lieferung wird an die Mindest Fordernden überlassen, vorausgesetzt, daß dieselben österreichische Staatsbürger sind, und sich über die Eignung und Befähigung zur Besorgung eines solchen Lieferungsgeschäftes gehörig auszuweisen und dem Militär-Merax die nöthige Sicherheit zu bieten im Stande sind.

Die einzubringenden Offerte haben mit nachbezeichneten Erfordernissen versehen zu sein:

1) Die Lieferungsperiode, für welche angeboten werden kann, umfaßt den Zeitraum vom 1. Jänner bis Ende Dezember 1862 und es hat die bewilligte Lieferung spätestens mit Ende Dezember 1862 beendigt zu sein. Die Bestimmung der Zwischentermine wird den Offerten überlassen, es haben jedoch dieselben diese Zwischentermine und das bei Eintritt eines Jeden abzustattende Lieferungsquantum in dem Offerte genau anzugeben.

Lieferanten, welche sich bis jetzt als leistungsfähig und solid bewährten, wird übrigens gestattet, Anbothe auch für die Jahre 1863 und 1864 zu stellen, welche nach Thunlichkeit werden berücksichtigt werden.

Geht das k. k. Kriegsministerium auf einen derlei mehrjährigen Anboth ein, so wird dasselbe dem Offerten bei Zuweisung des Lieferungsquantums für das Jahr 1862 für jedes der folgenden zwei Jahre die Hälfte des im Jahre 1862 zugewiesenen Quantums zur Lieferung zutheilen, und es behält sich das k. k. Kriegsministerium vor, dieses mit der Hälfte fixirte Quantum auf Grundlage der in den Jahren 1863 und 1864 in Folge der Offertausschreibung zu gewärtigenden Erklärungen der Lieferanten und nach Maßgabe der bewiesenen Leistungsfähigkeit derselben, sowie mit Rücksicht auf den Bedarf entsprechend zu erhöhen.

2) Jeder Offertent muß die Quantitäten, die er im Jahre 1862 liefern will, bei Tüchern, Kasch, Gallina, Leinwänden und Zwischen, Grabel, dann Calicots pr. Wiener Elle, bei Bettkissen und Kavallerie-Pferdekissen pr. Stück und Wiener-Pfund, bei Ober-Pfundsohlen, Brandsohlen- und Zuchten-Leder pr. Wiener-Zentner, bei Samischleder, Kernstücke pr. schwere Garnitur und pr. leichte Garnitur, bei fertigen Fußbekleidungen pr. Paar, endlich bei den kleinen Lederbestandtheilen pr. Stück in Ziffern und Buchstaben, dann die Monturs-Kommissionen, wohin er liefern will, sowie bei jeder einzelnen Sorte den geforderten Preis in österreichischer Währung ebenfalls in Ziffern und Buchstaben deutlich und ohne Korrektur in dem Offerte angeben.

Anbothe für die Jahre 1863 und 1864 bedingen bloß die Erklärung, daß sich der Offertent verpflichtet, in jedem der genannten Jahre in Folge der Lieferungsanschreibung die Preise, um welche er die zugestandene Hälfte des im Jahre 1862 bewilligten Lieferungsquantums liefern will, für jede Sorte genau angeben, und sich im Uebrigen jenem Preise fügen zu wollen, welchen das k. k. Kriegsministerium in jedem dieser Jahre mit Rücksicht auf den obigen Preis-Anboth, des auch im Jahre 1863 und 1864 in Kontraktverpflichtung stehenden Lieferanten und wenn der angebotene Preis zu überspannt erscheinen würde, mit Rücksicht auf die sonst bewilligt werdenden Preise zu bestimmen finden wird.

Erklärt ein Offertent, welcher für drei Jahre anbietet, von den sofort in den Jahren 1863 und 1864 bestimmt werdenden Preisen einen Nachlaß zugestehen zu wollen, so wird dieser Nachlaß in dem Offerte in Prozenten bestimmt, in Ziffern und Buchstaben auszudrücken sein.

3) Von jedem Offertenten muß mit seinem Offerte ein Certificat beigebracht werden, durch welches er von einer Handels- und Gewerbe-kammer, oder dort, wo eine solche nicht besteht, von der hiezu berufenen Behörde befähigt erklärt wird, die zur Lieferung angebotene Menge in den bestimmten Terminen verlässlich abzustatten.

Die den Offertenten nur versiegelt zu übergebenden und versiegelt zu belassenen Certificate, in welchen das etwa eingetretene Ausnahmeverfahren angedeutet werden muß, ist stempelfrei.

Dort, wo Handels- und Gewerbe-kammern bestehen, wird sich das Kriegsministerium mit den von Genossenschaften, Gemeindevorständen oder Bezirksämtern ausgefertigten und bestätigten Leistungsfähigkeits-Zeugnissen nicht begnügen, und es haben galizische Offertenten Leistungsfähigkeits-Zeugnisse der Handels- und Gewerbe-kammern beigezubringen.

4) Für die Zubereitung des Offerts ist ein Neugeld (Badium) mit fünf Procent des nach geforderten Preisen entfallenden Lieferungs-wertes entweder an eine Monturskommission oder an eine der bestehenden Kriegscassen mit Ausnahme der Wiener zu erlegen, und den darüber erhaltenen Depositschein abgesondert von dem Lieferungs-Offerte unter einem eigenen Kuvert einzusenden, da das Offert bis

zur kommissionellen Eröffnung an einem bestimmten Tage versiegelt liegen bleibt, während das Badium sogleich der einseitigen Amtshandlung unterzogen werden muß.

In jedem Offerte ist übrigens genau ersichtlich zu machen, daß das erlegte Badium wirklich 5% des angebotenen Lieferungs-wertes beträgt, daher in dem Offerte der Gesamtlieferungs-wert, so wie das davon mit 5% berechnete Badium bestimmt ausgedrückt sein muß.

Offerte, welchen das entfallende Badium nicht vollzählig beige-schlossen wird, werden unberücksichtigt gelassen.

5) Die Neugelder können entweder in barem Gelde oder in Realhypotheken oder in österreichischen Staatsschulverschreibungen erlegt werden, welche Letzteren nach dem Börsenkurse des Erlagstages, insofern sie jedoch mit einer Verlosung verbunden sind, keinesfalls über den Nennwert angenommen werden.

Pfandbestellungen und Bürgschafts-Urkunden können nur dann als Badien angenommen werden, wenn dieselben durch Einverleibung auf ein unbewegliches Gut gesetzlich sichergestellt und mit der Bestätigung der betreffenden Finanzprokurator bezügl. ihrer Annehmbarkeit versehen sind. Wechsel werden nicht angenommen. Die als Neugeld erlegte Summe ist in dem Offerte stets mit dem entfallenden Betrage in österreichischer Währung auszudrücken.

6) In dem Offerte, welches mit dem geschriebenen Stempel von 36 kr. versehen und von dem Offertenten unter Angabe seines Charakters und Wohnorts eigenhändig gefertigt sein muß, hat sich derselbe ausdrücklich den von ihm in dem Blatte der betreffenden Zeitung (deren Benennung, Nummer und Datum anzugeben ist) abgedruckten und bei einer Monturs-Kommission eingesehen und eingeholten Bedingungen vollinhaltlich zu unterwerfen.

7) Wenn ein Offert von mehreren Unternehmern gemeinschaftlich überreicht wird, so haben sie in demselben ausdrücklich zu erklären, daß sie sich dem k. k. Militär-Merax für die genaue Erfüllung der Lieferungs-Bedingungen in solidam, das heißt Einer für Alle und Alle für Einen verbinden, zugleich haben sie aber einen aus Ihnen oder einen Dritten namhaft zu machen, an welchen alle Aufträge und Bestellungen von Seite der Militärbehörden ergehen, mit welchem alle auf das Lieferungs-geschäft bezüglichen Verhandlungen zu pflegen sein werden, der die im Vertrage bedingenen Zahlungen im Namen aller gemeinschaftlichen Offertenten zu begeben und hiebei zu quittiren hat, kurz der in allen auf das Lieferungs-geschäft Bezug nehmenden Angelegenheiten als der Bevollmächtigte, der die Lieferung in Gesellschaft unternehmenden Mitglieder in so lange anzusehen ist, bis nicht dieselben einstimmig einen andern Bevollmächtigten mit gleichen Befugnissen ernannt und denselben mittelst einer von allen Gesellschafts-gliedern gefertigten Erklärung der mit der Ueberwachung der Kontrakterfüllung beauftragten Behörde namhaft gemacht haben.

8) Wie das Offertformulare zu entnehmen gibt, zerfallen die sicherzustellenden Materialien und Sorten in mehrere Gruppen. Wenn nun Materialien und Sorten verschiedener Gruppen angeboten werden wollen, müssen für Materialien und Sorten jeder Gruppe abgesonderte Offerte eingebracht werden.

Ebenso werden abgesonderte Offerte in dem Falle gefordert, wenn für mehrere Monturs-Kommissionen zugleich Anbothe für Materialien oder Sorten einer und derselben Gruppe gemacht werden, und zwar nicht nur dann, wenn für jede Monturs-Kommission ein bestimmtes Quantum offerirt wird, sondern auch wenn das offerirte Quantum alternativ entweder für die eine oder die andere Monturs-Kommission angeboten wird.

Will ein Offertent endlich außer den in dem Offert-Formulare erwähnten Materialien und Sorten auch eine Partie der eingangs-erwähnten ganz fertigen Monturs-, Rüstungs- und Bettleinen-Sorten anbieten, oder einen alternativen Antrag zur Lieferung des Einen oder des Andern stellen, so werden auch in diesen Fällen abgesonderte Offerte gefordert.

Für alle diese abgesonderten Offerte braucht übrigens nur ein Badium erlegt zu werden, und es genügt, wenn sich in jedem Offerte auf dieses Badium bezogen wird.

9) Die zu liefernden Materialien und Sorten müssen nach den vom k. k. Kriegsministerium genehmigten Mustern, welche bei allen Monturs-Kommissionen zur Einsicht bereit erliegen, und als das Minimum der Qualitätsmäßigkeit anzusehen sind, geliefert werden, und es haben sich die Offertenten in ihren Offerten zu erklären, daß sie diese Muster als Basis bei ihren allfälligen Lieferungen nehmen werden.

Es haben dießfalls im Allgemeinen folgende Bestimmungen zu gelten:

a) Von Monturstüchern können weiße, graumelirte, mohrengraue, hechtgraue, lichtblaue, dunkelbraune und grapprothe Tücher, das Stück im Durchschnitte zu 20 (Zwanzig) Wiener Ellen gerechnet, offerirt werden.

Es bleibt den Lieferungs-unternehmern freigestellt, eine, mehrere oder alle der genannten Tuchgattungen zu offeriren.

Die schwendungsfreien weißen, lichtblauen, hechtgrauen und dunkelbraunen Tücher können entweder 7/8 Ellen breit oder 17/16 Ellen breit, die schwendungsfreien graumelirten, mohrengrauen und grapprothen Tücher aber müssen 17/16 Ellen breit offerirt werden.

Die 7/8 Ellen breiten genannten schwendungsfreien Tücher, von welchen zum erstenmale neue Muster aufliegen, und auf welche besonders aufmerksam gemacht wird, sind ohne Leisten und Querteisten, die lichtblauen, hechtgrauen und dunkelgrauen dieser Gattung aber zum Beweise der Wolffärbigkeit mit weißen nicht zu dünnen Faden (Randfäden, Aufschweif) einzuliefern.

Die 1⁷/₁₆ Ellen breiten schwendungsfreien Farbtücher und melirten Tücher müssen schon in der Wolle gefärbt und zum Beweise dessen mit angewebten Leisten versehen sein.

Es werden übrigens auch Offerte auf ungenähte ³/₄ Ellen breite weisse, lichtblaue, hechtgraue, mohrengraue und graumelirte Monturstücher angenommen.

Die ungenäht eingeliefert werdenden Tücher dürfen im kalten Wasser genäht, in der Länge pr. Elle höchstens ¹/₂ (Ein vier und zwanzigstel) und in der Breite ¹/₁₆ (ein sechzehntel) Ellen eingehen, und ist für jede Mehrschwendung vom Lieferanten der Ersatz zu leisten.

Bei den ³/₄ und 1⁷/₁₆ Ellen breiten Tüchern wird sich von der Schwendungsfreiheit bei jeder Lieferung durch vorzunehmende Probe-nässung die Ueberzeugung verschafft, und muß für jede sich zeigende Schwendung vom Lieferanten der Ersatz geleistet werden.

Sämmtliche Tücher müssen unappretirt eingeliefert werden, sie müssen ganz rein, die melirten und die Farbtücher aber echtfarbig sein, und mit weisser Leinwand gerieben weder die Farbe lassen, noch schmutzen und die vorgeschriebene chemische Farbprobe bestehen.

Alle Tücher ohne Unterschied werden bei der Ablieferung stückweise abgezogen, und jedes Stück derselben, das in der Regel 20 Ellen halten soll, muß wenn es ⁷/₄ Ellen breit ohne Leisten und Querleisten eingeliefert wird, zwischen 18³/₄ und 21¹/₂ Wiener Pfund, wenn es ³/₄ oder 1⁷/₁₆ Ellen breit, mit halbzollbreiten Seiten und Querleisten versehen ist, zwischen 18⁶/₈ und 21⁷/₈ Wiener Pfund, mit Ein Zoll breiten Seiten- und Querleisten aber zwischen 19³/₈ und 22²/₈ Wiener Pfund schwer sein, wobei bemerkt wird, daß die ein halb Zoll breiten Leisten ⁵/₈ bis 1⁷/₈ und für die Ein Zoll breiten Leisten 1¹/₂ bis 2²/₄ Pfund gerechnet werden.

Stücke unter dem Minimal-Gewichte werden gar nicht, und jene welche das Maximal-Gewicht überschreiten nur dann, jedoch ohne Vergütung für das Mehrgewicht angenommen, wenn sie nebst dem höheren Gewichte doch vollkommen qualitätsmäßig und nicht von zu grober Wolle erzeugt sind.

b) Die Pferdebedecken (Kogen) für Kavallerie müssen in einzelnen Stücken nach dem neuesten Muster geliefert werden. Dieselben müssen von weisser reiner guter Zigala-Wolle, mit gleichem, nichtknöpfigem Gespunste, über das Kreuz gearbeitet, gleich und gut versüßt und nur kurz aufgeraucht sein. Die Pferdebedecke hat 2¹⁹/₃₂ Wiener Ellen in der Länge und 2¹/₁₆ bis 2²/₁₆ Wiener Ellen in der Breite zu messen, ferner 6¹/₂ bis 7 Wiener Pfund im Gewichte zu halten.

Kavallerie-Pferdebedecken unter dem Minimal-Maß und Gewicht werden gar nicht und jene welche das Maximalgewicht übersteigen, natürlich ohne Vergütung dafür, nur dann angenommen, wenn das Maximal-Maß nicht überschritten ist.

Die Hallina entweder weiß für Sommerdecken oder grau für Sträflinge muß ³/₄ (sechs viertel) Wiener Elle breit, ohne Appretur und ungenäht geliefert werden, pr. Elle 1⁵/₈ bis 1⁶/₈ Wiener Pfund wiegen und jedes Stück wenigstens 16 Wiener Ellen messen.

Die einfachen zweiblättrigen Bettkogen müssen 1⁹/₁₆ Wiener Ellen breit und 5⁶/₁₆ Ellen lang sein, dann 9 bis 10 Wiener Pfund wiegen.

Sowohl die Hallina als die Bettkogen werden unter dem Minimal-Gewichte gar nicht angenommen, bei Stücken aber, welche qualitätsmäßig befunden werden, jedoch das Maximal-Gewicht übersteigen, wird das höhere Gewicht nicht vergütet.

Zur Hallina und zu den Bettkogen ist reinewaschene weisse Zackelwolle bedungen und sie können ebenso aus Maschlinen-, wie aus Hand-Gespunst erzeugt sein.

Die Abwägung der Pferdebedecken, der Hallina und der Bettkogen geschieht stückweise.

Der grüne Rasch wird eine Wiener Elle breit, braunes Kuniastuch ³/₄ Wiener Ellen breit nach den Mustern gefordert.

c) Offerte auf Leinwänden, bei welchen natürliche Bleiche ohne Anwendung ägender, dem Leinenstoffe schädlicher Mittel bedungen wird, müssen sämmtliche ausgeschriebene Leinwandgattungen umfassen, Anbothe auf bloß eine oder die andere Gattung bleiben unberücksichtigt.

Hingegen steht es frei mit den Leinwänden auch Zwilche oder lektere allein anzubieten.

Offerte, in welchen Leinwänden und Zwilche zugleich angeboten werden, erhalten vor Offerten, in welchen bloß Leinwänden angeboten werden, den Vorzug.

Die Gattien- und Leintücher-Leinwänden werden nach einem gemeinschaftlichen Muster übernommen und besteht daher auch für beide ein und dieselbe Qualität.

Es wird gestattet, von den an den Enden meist gröber und schütterer im Gewebe gearbeiteten Hemden- oder Gattien-Leinwänden galizischen Ursprungs an einem oder beiden Enden die unqualitätsmäßigen Theile, jedoch nur dann abzuschneiden, wenn der Rest in der ganzen Länge mindestens 25 Ellen gibt. Die abgeschnittenen Theile dürfen als Futterleinwand übernommen werden, wenn sie sich dazu eignen, in der ganzen Länge mindestens 15 Ellen betragen und wenn durch deren Annahme das bewilligte Lieferungsquantum nicht überschritten wird. Ein Stück jedoch, welches auch in den Mitteltheilen wegen unqualitätsmäßigen Stellen ausgeschnitten werden müßte, darf nicht angenommen werden.

Sämmtliche Leinwaaren mit Ausnahme der Strohsackleinwand, müssen eine Wiener Elle breit sein und pr. Stück im Durchschnitte 30 Ellen messen.

Strohsackleinwand wird nur mit 1¹/₁₆ Wiener Ellen Breite mit dem Durchschnitts-Längenmaße von 30 Ellen pr. Stück gefordert.

Außer den vorstehenden Garn-Leinwaaren werden auch Baumwollstoffe (Calicot) von inländischer Erzeugung zum Futter gefärbt, dann zu Gjakofutterals schwarzlackirt angenommen.

Futter-Calicot wird lichtblau, dunkelblau, dunkelbraun, dunkelgrün, silbergrau und schwarz gefordert.

Derselbe muß echtfarbig sein und den Mustern in jeder Beziehung entsprechen.

Der schwarzlackirte Calicot endlich muß, nebst der angemessenen Qualität eine Wiener Elle breit und jedes Stück wenigstens 30 Wiener Ellen lang sein.

Diese mindeste Stücklänge wird auch von den anderen Calicots gefordert.

d) Von den Leder-gattungen werden das Ober-, Brandsohlen-, Pfundsohlen- und Fuchten-Leder nach dem Gewichte und zwar das Oberleder der schweren Gattung zu Riemenzeug, jenes der leichten Gattung aber zu Schuhen und Stiefeln geeignet übernommen.

Die Abwägung der Lederhäute geschieht stückweise und was jede Haut unter einem Viertel-Pfund wiegt, wird nicht vergütet, wenn daher z. B. eine Oberlederhaut 8 Pfund 30 Loth wiegt, so werden nur 8³/₄ Pfund bezahlt.

Nebst der guten Qualität kommt es bei diesen Häuten hauptsächlich auch auf die Ergiebigkeit an, welche jede Haut im Verhältnisse ihres Gewichtes haben muß, dagegen wird mit Ausnahme der Pfundsohlenhäute, welche in keinem Falle mehr als 40 Pfund wiegen dürfen, bei den übrigen Häuten ein bestimmtes Gewicht nicht gefordert.

Diese Ergiebigkeit ist dadurch bestimmt, daß die leichten Oberlederhäute, dann die Pfund- und Brandsohlenhäute zu Schuhen und Stiefeln, die schweren Oberlederhäute zu Riemenzeug, das Fuchtenleder zu Säbelgehängen und Säbelhandriemen nach den bestehenden Ausmaßen das anstandslose Auslangen geben müssen.

Oberleder- und Brandsohlen-Häute müssen in der Lohe allein, ohne Zusatz einer Alaun- oder Salz-Beize gar gegärbt und das Pfundsohlenleder in Knoppem ausgearbeitet sein.

Leichte oder schwere Oberlederhäute mit unschädlichen und die Qualität und Dauer der daraus zu erzeugenden Fußbekleidungen und Riemenwerkstoffen nicht beeinträchtigenden Mängeln, als: etwas im Alter abschüßig, an wenigen einzelnen Stellen verfalzt oder mit unschädlichen Narben, an 3 bis 4 Stellen in der Länge bis 1¹/₂ Zoll narbenbrüchig, wald- oder horn-rissig, mit wenigen nicht auf einer Stelle angehäuft oder glasartigen, sondern gut verwachsenen, Engeringen, einzelnen Schnitten und nicht um sich greifenden Brandflecken, dann etwas starkem Schilde werden, wenn sie sonst ganz qualitätsmäßig sind, von der Uebernahme nicht ausgeschlossen, und es wird nur für Schnitte und Brandflecke ein entsprechend mäßiger Gewichtsabschlag gemacht werden.

Das weiß gearbeitete Samischleder hat pr. schwere Garnitur die Ergiebigkeit von

- 17 Stück Patronentaschen-
- 2 " Ueberschwungs- } Riemen und
- 2 " Gewehr- }
- 14 " Tornistertrag-
- 2 Stück Säbel- } Taschel
- 1 " Bajonet- }
- mit der Auszeichnung von
- 30 Stück langen } Tornister-Dragriemen
- 10 " kurzen }
- 2 " Säbel- } Taschel
- 1 " Bajonet- }

zu enthalten, wovon wenigstens ¹/₃ der Häute die Ausdehnung von 6 Schuh, die anderen ²/₃ nicht unter 5 Schuh Länge, ohne im Leder abschüßig zu sein, haben sollen.

Eine leichte Garnitur hat die Ergiebigkeit von

- 7 Stück Ueberschwungs- }
- 7 " Gewehr- } Riemen
- 32 " Tornister- }
- 2 " Säbel- } Taschel
- 7 " Bajonet- }
- mit der Auszeichnung von
- 30 Stück langen } Tornister-Dragriemen
- 30 " kurzen }
- 3 " Säbel- } Taschel
- 7 " Bajonet- }

zu enthalten und es müssen alle Häute die Länge von 5 Schuh erreichen. Von der ganzen Lieferungsparthie leichter Samischhäute kann ein Zehntel die Ergiebigkeit bloß zu Tornister-Dragriemen haben, ein das Drittheil des Lieferungsquantums überschreitender Theil muß jedoch zu Gewehrriemen, der Rest endlich zu Ueberschwungsriemen geeignet sein.

Diejenigen Tornisterriemen oder Taschel, welche bei einer parthiweisen Ablieferung die vollständigen Garnituren um einzelne Stücke überschreiten, werden als Guthabung für die nächste Lieferungsparthie vorgemerkt, doch hat die Ausgleichung auf das kontrahirte Quantum mit der letzten Lieferungsparthie zu geschehen.

Die braunen loharen Kalbfelle oder die lackirten Kalbfelle werden in drei Gattungen, und zwar:

- ²/₅ der 1. Gattung
- ²/₅ " 2. " und
- ¹/₅ " 3. " nach der Ergiebigkeit der in Wirklichkeit vorhandenen Probemuster gefordert und fogleich stückweise angekauft.

e) Von Fußbekleidungsstücken werden deutsche Schuhe, ungarische Schuhe und Halbstiefel nach der neuesten Form im fertigen Zustande gefordert.

Urtartige dürfen nicht offerirt werden.

Jede Fußbekleidungsart muß in den dafür bei Abschließung des Kontraktes festgesetzten Klassen und Prozents geliefert werden, jedoch ist der Lieferant an dieses Verhältnis nicht gleich im Anfange der Lieferung gebunden, sondern es wird nur gefordert, daß in keiner Klasse eine Ueberlieferung geschehe, und daß das früher in einer oder der andern Klasse weniger Gelieferte bis zum Ablaufe der Frist nachgetragen werde.

Zur Erkennung der inneren Beschaffenheit bei fertigen Stücken müssen sich diese Lieferanten der vorgeschriebenen Zertrennungs-Probe unterziehen, und sich gefallen lassen, die aufgetrennten Stücke, wenn auch nur eines davon unangemessen erkannt wird, ohne Anspruch einer Vergütung für das geschehene Austrennen, sammt der übrigen nicht aufgetrennten Parthie als Ausschuß zurückzunehmen.

Das zu Fußbekleidungen verwendete Ober- und Brandsohlen-Leder muß ohne Zusatz einer Alaun- oder Salz-Beize und das Pfundschlenleder in Knoppeln gar gearbeitet sein.

Diejenigen Mängel, welche wie vorbesagt das Oberleder nicht zum Ausschuß machen, werden auch die fertigen Fußbekleidungen von der Uebernahme nicht ausschließen, wenn sie sich an solchen Stellen befinden, wo sie für die Dauer oder sonstige gute Qualität und das Aussehen derselben keinen Nachtheil herbeiführen.

10) Die Einlieferung, Visirung und Uebernahme der Materialien oder Sorten, welche stets im Beisein des Lieferanten oder eines legal ausgewiesenen Bevollmächtigten desselben zu erfolgen hat, wird in den betreffenden Vorraths-Magazinen der Monturs-Kommissionen auf Grund der von dem Monturs-Kommissions-Kommando gefertigten Uebernahme-Anweisungen durchgeführt.

Bei der Uebernahme wird sodann die Menge und Qualität der überbrachten Materialien oder Sorten überprüft und konstatiert.

In Betreff eines dem Kontrahenten von der Monturs-Kommission gemachten Ausschusses steht es dem Kontrahenten frei, den Ausspruch einer unparteiischen Untersuchung zu verlangen, deren Kosten von dem Kontrahenten getragen werden müssen, wenn auch diese Kommission die fragliche Parthie beanständet und zur Uebernahme ungeeignet erklärt.

Ueber die vollkommene Uebernahme wird dem Lieferanten von Seite des betreffenden Vorraths-Magazins mit Nachweisung des Ausschusses ein Lieferschein ausgestellt, auf Grundlage dessen sofort die Bezahlung für die übernommenen Materialien oder Sorten von der Monturs-Kommission nach den weiter unten ersichtlich gemachten Direktiven erfolgt.

11) Das Offert ist für den Offerten, welcher sich des Rücktrittsbesugnisses und der im §. 862 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches normirten Fristen zur Annahme seines Versprechens ausdrücklich begibt, vom Momente der Ueberreichung, für das k. k. Militär-Merak aber erst dann rechtsverbindlich, wenn der Ersteher von der erfolgten Genehmigung seines Offertes seitens des k. k. Kriegsministeriums verständigt worden ist.

Der Offert bleibt übrigens an sein Offert auch dann gebunden, wenn von den darin kumulativ enthaltenen Anbothen nur ein oder der andere Anboth angenommen würde.

12) Die diesen Bestimmungen gemäß ausgefertigten Offerte so wie die Depostenscheine über Badien müssen jedes für sich in einem eigenen Kuverte versiegelt sein, und bis längstens 31. Oktober 1861, zwölf Uhr Mittags entweder unmittelbar beim Kriegsministerium oder bei einem Landes-General-Kommando, welches die daselbst einlangenden Offerte dem k. k. Kriegsministerium einzusenden hat, zu überreichen, und es verpflichtet sich das k. k. Kriegsministerium den Offerten bis 15. Dezember 1861 über die Annahme oder Nichtannahme des Offertes oder über die erfolgte Restringirung der angebotenen Quantitäten oder Preise oder über die Restringirung Beider zu verständigern.

Von Offerten, welche sich der Lieferungsbewilligung nicht fügen wollen und bei etwaiger Restringirung der angebotenen Quantitäten oder Preise oder bei Restringirung Beider von Seite des k. k. Kriegsministeriums nicht binnen fünf Tagen nach Erhalt der Lieferungsbewilligung ihre Lieferungserklärung an die verständigende Monturs-Kommission abgeben, wird das Badium als dem Merak verfallen eingezogen.

Offerte, welche nicht mit allen in diesen Bedingungen vorgeschriebenen Erfordernissen versehen sind, oder welche erst nach Ablauf des festgesetzten Termines, sei es bei dem k. k. Kriegsministerium oder bei einem Landes-General-Kommando überreicht werden, bleiben unberücksichtigt.

13) Auf Grundlage der vom k. k. Kriegsministerium genehmigten Offerte werden mit den Ersthern förmliche Vertragsurkunden ausgefertigt. Sollte sich aber ein Ersteher weigern, diese Vertragsurkunde zu unterfertigen oder zu deren Unterfertigung trotz der an ihn ergangenen Einladung nicht erscheinen, so vertritt das genehmigte Offert in Verbindung mit den gegenwärtigen Bedingungen die Stelle eines Vertrages.

Ebenso vertritt im Falle der Weigerung des mit einer Lieferung beauftragten Offerten den Kontrakt zu errichten, die Lieferungsbewilligung in Verbindung mit den gegenwärtigen Bedingungen und der hierauf von den Offerten innerhalb fünf Tagen abgegebenen Erklärung zur Lieferungsbewilligung die Kontraktstelle, wenn das Offert bezüglich des

angebotenen Quantums oder Preises oder bezüglich Beider zugleich restringirt worden wäre.

In beiden Fällen soll das k. k. Militär-Merak sowohl dann, wenn der Offert die Vertragsurkunden nicht unterfertigen wollte, als auch, wenn der Ersteher zwar das förmliche Vertragsinstrument fertigte, aber in einem anderen Punkte diese Bedingungen nicht genau erfüllt, das Recht und die Wahl haben, ihn entweder zu deren genauer Erfüllung zu verhalten, oder den Kontrakt für aufgelöst zu erklären, die darin bedungenen Leistungen entweder gar nicht mehr sicher zu stellen, oder auf dessen Gefahr und Unkosten neuerdings wo immer feilzubieten oder auch außer dem Offertwege von wem immer und um was immer für Preise sich zu verschaffen und die Kostendifferenz zwischen dem neuen und den dem Kontraktbrüchigen Ersteher zu zahlen gewesenem Preisen aus dessen Vermögen zu erholen, in welchem Falle die Kauzion auf Abschlag dieser Differenz zurückbehalten, oder wenn sich keine solche zu ersiehende Differenz ergäbe oder der Kauzionsbetrag dieselbe überstiege oder die bedungenen Leistungen vom Militär-Merak gar nicht mehr sichergestellt würden, in der Eigenschaft als Anzahlung als verfallen eingezogen wird.

14) Die Badien derjenigen Offerten, welchen eine Lieferung bewilligt wird, bleiben bis zur Erfüllung des von ihnen abzuschließenden Kontraktes bis zum Ausgange desselben als Erfüllungskauzion liegen, können jedoch auch gegen andere sichere vorschriftsmäßig geprüfte und bestätigte Kauzionsinstrumente ausgetauscht werden; jene Offerten aber, deren Anträge nicht angenommen werden, erhalten mit dem Bescheide die Depostenscheine zurück, um gegen Abgabe derselben die eingelangten Badien wieder zurückheben zu können.

15) Die Zahlung des Lieferungspreises geschieht am Uebernahmorte von der übernehmenden Monturskommission, oder wenn es der Lieferant wünscht bei der nächsten Kriegskasse, aus welcher die betreffende Monturskommission ihre Geldmittel empfängt, in österreichischen Banknoten oder in sonstigem gesetzlich anerkannten österreichischen Papiergelde an den Unternehmer persönlich oder an seinen zum Geldeempfang und zur Quittirung berechtigten Bevollmächtigten und zwar nur für vollkommen qualitätsmäßig übernommene Stücke in dem Monate der bedungenen Rate und für das in dieser Rate bedungene Quantum. Vor dem Monate der bedungenen Lieferungsrate wird die Bezahlung des für diese Rate stipulirten oder mährgelieferten und qualitätsmäßig übernommenen Quantums nur dann geleistet, wenn es die Geldmittel der übernehmenden Monturskommission zulassen.

16) Nach Ablauf der bedungenen Lieferungsfrist wird das Militär-Merak in dem Falle als es den Lieferungsrückstand übernehmen will, denselben nur gegen einen Pönalabzug von fünfzehn Prozent von dem Lieferungspreise der verspätet überbrachten Materialien oder Sorten annehmen, auf dessen Zurückerstattung die Kontrahenten unter keiner Bedingung zu rechnen haben.

17) Alle nicht mustermäßig zurückgewiesenen Materialien und Sorten müssen binnen 14 Tagen vom Tage des gemachten Ausschusses angefangen ersetzt und dafür andere qualitäts- und mustermäßige Materialien und Sorten in gleicher Anzahl und Gattung an die Monturskommission überbracht werden.

18) Die aus dem Kontrakte entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten dürfen von dem Kontrahenten nur mit Bewilligung des k. k. Kriegsministeriums an eine andere Person oder Gesellschaft zedirt werden.

19) Dem k. k. Militär-Merak soll es frei stehen, alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wobei jedoch auch andererseits dem Ersteher der Rechtsweg für alle jene Ansprüche, welche er aus dem Vertrage stellen zu können vermeint, offen bleibt.

In diesen Fällen hat sich der Kontrahent der Militär-Gerichtsbarkheit zu unterwerfen.

20) Die Auslagen für Stemplung des Kontraktes oder Kontraktstelle vertretenden Bedingungen trägt der Ersteher.

21) Alle aus dem Lieferungsvertrage für den Ersteher hervorgehenden Rechte und Verbindlichkeiten gehen im Falle seines Todes auf seine Erben, im Falle er aber zur Verwaltung seines Vermögens unfähig würde, auf seine gesetzlichen Vertreter über, wenn es das Militär-Merak nicht vorzieht, den Vertrag für aufgelöst zu erklären, wozu es in beiden Fällen einseitig berechtigt sein soll.

Vom k. k. Landes-General-Kommando.

Lemberg am 20. September 1861.

36 kr. Stempel.

Offerts-Formulare.

Ich Endesgefertigter wohnhaft in (Stadt, Ort, Bezirk, Kreis oder Komitat, Provinz) erkläre hiemit in Folge der geschriebenen Ausschreibung.

I. Gruppe. Lächer.

Minimum des Anboths.

1000 Wiener Ellen weißes $\frac{1}{4}$ Wiener Ellen breites ungenähtes un-

unappretirtes Monturstuch die Elle zu . . fl. . . kr. Sage! .

5000 Wiener Ellen weißes $\frac{1}{16}$ Wiener Ellen breites, schwundungs-

freies unappretirtes Monturstuch die Elle zu . . fl. . . kr. Sage!

5000 Wiener Ellen weißes $\frac{3}{4}$ Wiener Ellen breites, schwundungs-

freies unappretirtes Monturstuch ohne Leisten und Quersleifen

die Elle zu . . fl. . . kr. Sage!

- 5000 Wiener Ellen lichtblaues 1 7/16 Wiener Ellen breites, schwen-
dunqsfreies unappretirtes, in Wolle gefärbtes Monturstuch zu
Pantalon die Elle zu . . fl. . . fr. Sage!
- 5000 Wiener Ellen lichtblaues 7/8 Wiener Ellen breites, schwen-
dunqsfreies unappretirtes, in Wolle gefärbtes Monturstuch zu Pan-
talons ohne Leisten und Querleisten, jedoch an den Rändern
mit weissen nicht zu dünnen Seitenfäden (Randfäden, Anschweif)
versehen, die Elle zu . . fl. . . fr. Sage!
- 1000 Wiener Ellen lichtblaues 9/16 Wiener Ellen breites ungenäp-
tes, unappretirtes in Wolle gefärbtes Monturstuch die Elle zu
. . fl. . . fr. Sage!
- 5000 Wiener Ellen dunkelbraunes 1 7/16 Wiener Ellen breites schwen-
dunqsfreies, unappretirtes in Wolle gefärbtes Monturstuch,
die Elle zu . . fl. . . fr. Sage!
- 5000 Wiener Ellen dunkelbraunes 7/8 Wiener Ellen breites, schwen-
dunqsfreies unappretirtes in Wolle gefärbtes Monturstuch
ohne Leisten und Querleisten, jedoch an den Rändern mit weis-
sen, nicht zu dünnen Seitenfäden (Randfäden, Anschweif)
versehen, die Elle zu . . fl. . . fr. Sage!
- 10000 Wiener Ellen graumelirtes 1 7/16 Wiener Ellen breites, schwen-
dunqsfreies unappretirtes in Wolle gefärbtes Monturstuch, die
Elle zu . . fl. . . fr. Sage!
- 400 Wiener Ellen graumelirtes 9/16 Wiener Ellen breites ungenäp-
tes unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . fl. . . fr. Sage!
- 1000 Wiener Ellen hechtgraues 9/16 Wiener Ellen breites, ungenäp-
tes unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . fl. . . fr. Sage!
- 5000 Wiener Ellen hechtgraues 1 7/16 Wiener Ellen breites schwen-
dunqsfreies, in Wolle gefärbtes unappretirtes Monturstuch, die
Elle zu . . fl. . . fr. Sage!
- 5000 Wiener Ellen hechtgraues 7/8 Wiener Ellen breites, schwen-
dunqsfreies in Wolle gefärbtes unappretirtes Monturstuch ohne
Leisten und Querleisten, jedoch an den Rändern mit weis n
nicht zu dünnen Seitenfäden (Randfäden, Anschweif) versehen,
die Elle zu . . fl. . . fr. Sage!
- 200 Wiener Ellen mohrengraues 9/16 Wiener Ellen breites, unge-
näp-tes in Wolle gefärbtes Monturstuch, die Elle zu . . fl.
. . fr. Sage!
- 1000 Wiener Ellen mohrengraues 1 7/16 Wiener Ellen breites,
schwendunqsfreies in Wolle gefärbtes Monturstuch, die Elle zu
. . fl. . . fr. Sage!
- 1000 Wiener Ellen gropproth's 1 7/16 Wiener Ellen breites, schwen-
dunqsfreies in Wolle gefärbtes unappretirtes Monturstuch, die
Elle zu . . fl. . . fr. Sage!

III. Gruppe. Sonstige Wollsorten.

- 1000 Wiener Ellen graue Hallina 9/16 Wiener Ellen breit, die Elle
zu . . fl. . . fr. Sage!
- 5000 Wiener Ellen weiße Halina 9/16 Wiener Ellen breit, die Elle
zu . . fl. . . fr. Sage!
- 1000 Stück einfache zweiblättrige Bettkoben, das Wiener Pfund
zu . . fl. . . fr. Sage!
- 1000 Stück Kavallerie-Pferdebedcken, das Wiener Pfund zu . . fl.
. . fr. Sage!
- 1000 Wiener Ellen grüner Nasch 9/16 Wiener Ellen breit, die Elle
zu . . fl. . . fr. Sage!
- 1000 Wiener Ellen braunes Kuniagtuch 3/4 Wiener Ellen breit, die
Elle zu . . fl. . . fr. Sage!

III. Gruppe. Leinen und Baumwoll-Waaren.

- 20000 Wiener Ellen Hemden { Leinwand } . . fl. . . fr. Sage!
- 20000 Wiener Ellen Gattien und { eine Wiener }
Leintücher { Elle breit, } . . fl. . . fr. Sage!
- 5000 Wiener Ellen Futter { die Elle zu } . . fl. . . fr. Sage!
- 5000 Wiener Ellen Strohsackleinwand, 1 1/16 Wiener Ellen breit, die
Elle zu . . fl. . . fr. Sage!
- 5000 Wiener Ellen Zelter } . . fl. . . fr. Sage!
- 10000 Wiener Ellen Kittel } Zwischen } . . fl. . . fr. Sage!
- 5000 Wiener Ellen Futter } } . . fl. . . fr. Sage!
- 5000 Wiener Ellen gefärbten entweder }
lichtblauen, dunkelblauen, dunkel- }
braunen, dunkelgrünen, silber- }
grauen oder schwarzen }
5000 Wiener Ellen schwarz, roth, weiß }
oder grün, lakirt } . . fl. . . fr. Sage!

IV. Gruppe. Leder und Ledersorten.

- 50 Wiener Zentner lohgaes schweres Oberleder zu Riemenzeug,
der Zentner zu . . fl. . . fr. Sage!
- 50 Wiener Zentner lohgaes, leichtes Oberleder zu Schuhen und
Stiefeln, der Zentner zu . . fl. . . fr. Sage!
- 100 Wiener Zentner in Knoppem gegärbtes Pfundsohlenleder der
Zentner zu . . fl. . . fr. Sage!
- 50 Wiener Zentner lohgaes Brandsohlenleder, der Zentner zu
. . fl. . . fr. Sage!
- 50 Wiener Zentner Fuchtenleder, der Zentner zu . . fl. . . fr.
Sage!
- 100 Garnituren schwere Samischhäute, pr. Garnitur . . fl. . . fr.
Sage!
- 100 Garnituren leichte Samischhäute, pr. Garnitur . . fl. . . fr.
Sage!
- 1000 Stück 1. { Gattung lohgaes } das { . . fl. . . fr. Sage!
- 1000 Stück 2. { braune oder la- } Stück zu { . . fl. . . fr. Sage!
- 500 Stück 3. { fette Raibfelle } . . fl. . . fr. Sage!

- 8000 Stück gemeinsame Sonnenschirme, das Stück zu . . fl. . . fr.
Sage!
- 8000 Stück Gjakobackel, das Stück zu . . fl. . . fr. Sage!
- 8000 Stück Kopfriemen, das Stück zu . . fl. . . fr. Sage!
- 1000 Stück Ublanen-Czapka-Kopfriemen, das Stück zu . . fl. . . fr.
Sage!
- 1000 Stück Ublanen-Lagermügen-Schirme, das Stück zu . . fl. . . fr.
Sage!
- 1000 Stück Ublanen-Czapka-Rackenschirme, das Stück zu . . fl.
. . fr. Sage!
- 1000 Husaren-Czako-Rackenschirme, das Stück zu . . fl. . . fr.
Sage!
- 20000 Garnituren Sturmbänder zu Czako und Hüten, die Garnitur
zu . . fl. . . fr. Sage!

V. Gruppe. Fußbekleidungen.

- 5000 Paar fertige deutsche Schuhe, das Paar zu . . fl. . . fr.
Sage!
- 5000 Paar fertige ungarische Schuhe, das Paar zu . . fl. . . fr.
Sage!

500 Paar fertige Halbstiefel das Paar zu . . fl. . . fr. Sage! . .
in österreichischer Währung an die Monture-Kommission zu N. N.
nach den mir wohlbekannten Mustern und unter genauer Zubaltung
der ausgeschriebenen, in der N. N. Zeitung Nr. . . am . . ten . .
. 1861 abgedruckten von mir sowohl daselbst als auch bei
der Monture-Kommission in N. N. eingesehenen und eingeholten Bedin-
gungen, welchen ich mich vollinhaltlich unterwerfe, und unter genauer
Zubaltung aller sonstigen für Lieferungen an das Militär-Verar in
Wirksamkeit stehenden Kontrahungs-Vorschriften im Laufe des So-
larjahres 1862; das ist vom 1. Jänner bis letzten Dezember 1862
in folgenden Lieferungsraten liefern zu wollen, und zwar:

. Sage Ellen re. re. am 1. 1862
. Sage Ellen re. re. am 1. 1862 u. s. f.
für welches Offert ich mit dem separat versiegelt eingesendeten 5%gen
Badium von . . . Gulden österreichischer Währung, welches dem
Lieferungsgesamtwerthe von . . fl. . . fr. entspricht, gemäß der Kund-
machung hafte.

Das von der Handels- und Gewerbekammer versiegelt erhaltene
und von derselben ausgefertigte Leistungsfähigkeits-Zertifikat liegt bei.
Gezeichnet zu N. Kreis N. Land N. am 1861.

N. N. Unterschrift des Differenten sammt An-
gabe seines Charakters.

Kuvert-Formulare über das Offert.

An Ein hohes k. k. Kriegsministerium (oder Landes-General-
Kommando zu N. N.).
N. N. offerirt Tuch, Leinwand, Leder, re. re.

Kuvert-Formulare über den Depositenschein.

An Ein hohes k. k. Kriegsministerium (oder Landes-General-
Kommando zu N. N.)
Depositenschein über . . fl. . . fr. zu dem Offerte des N. N.
für Tuch-Leinwand re. re. Lieferung.

(1857) G b i f t. (1)

Nr. 3784. Von dem k. k. Bezirksamte als Gerichte zu Stryj
wird den Erben des Aba Samueli mit diesem Edikte bekannt gemacht,
daß unterm 31. August 1861 Z. 3784 Chane Samueli im Grunde
Schiedspruches ddo. Stryj 8. April 1840 zur Herinbringung der
Summe von 3150 fl. öst. W. um exekutive Pfändung der zur liegen-
den Masse nach Aba Samueli gehörigen Fahrnisse um pfandweise Be-
schreibung der Realität Nr. 137 in Skole und Erthellung des Pfand-
rechtes auf die von Aba Samueli bei der k. k. Sammlungskasse in
Sambor als Kauzion erlegten Obligationen im Nennwerthe von 5320 fl.
öst. W. eingeschritten ist, und die Vornahme dieser Exekuzionsakte mit
dem h. g. Bescheide vom 31. August 1861 Z. 3784 bewilligt wurde.

Da die Erben des Aba Samueli derzeit dem Gerichte noch nicht
bekannt sind, so wird ihnen der Herr Landes-Advokat Dr. Dzidowski
mit Substituierung des Herrn Advokaten-Komplimenten Dr. Frisch auf
ihre Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt und demselben der oben
angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.
Stryj, den 31. August 1861.

(1863) G b i f t. (1)

Nr. 5555. Vom Samborer k. k. Kreisgerichte wird dem, dem
Aufenthaltsorte nach unbekanntem Andreas Pakoszewski mit diesem
Edikte bekannt gemacht, daß Feige Rosengarten, Handelsfrau in Sam-
bor, gegen denselben wegen Zahlung der Wechselsumme von 166 fl.
öst. Währ. s. R. G. aus dem Wechsel ddo. Borycia den 24. Juli
1860 die Zahlungsaufgabe überreicht habe, worüber der Zahlungsauf-
trag unterm 13. März 1861 Z. 1676 dahin erging, daß Andreas Pa-
koszewski die eingelagte Wechselsumme 166 fl. öst. W. sammt Zinsen
6% vom 2. März 1861 und Gerichtskosten 6 fl. 82 kr. öst. W. der
Feige Rosengarten binnen 3 Tagen bei Vermeidung wechselfrechtlicher
Exekuzion zu bezahlen habe.

Da der Wohnort des Andreas Pakoszewski unbekannt ist, so
wird demselben der Landes-Advokat Dr. Czaderski auf dessen Gefahr
und Kosten zum Kurator bestellt und demselben der oben angeführte
Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.
Sambor, am 4. September 1861.